

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
01a	Zuschlag für Ausbildungskosten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	§ 17b Absatz 1a Nr. 8 KHG in Verbindung mit § 17a Absatz 6 oder 9 KHG	Bundesebene: Richtwerte Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für ausbildendes Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhaussfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall <u>Keine Richtwerte in 2023</u>	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall <u>Keine Richtwerte in 2024</u>	751[01-16]002
01b	Zuschlag für Ausbildung	§ 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG in Verbindung mit § 17a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG	Landesebene: Landesweiter Zuschlag	voll- und teilstationäre Krankenhaussfälle	landesweiter Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	landesweiter Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	751[01-16]003
01c	Kombinierter Ausbildungszuschlag	§ 17a Absatz. 5 Satz 1 Nr. 2, Absatz 6 KHG und § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG	Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für ausbildendes Krankenhaus	voll- und teilstationäre Krankenhaussfälle	bundeslandweiter oder krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	bundeslandweiter oder krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	751[01-16]004
02	Zuschlag für Zentren und Schwerpunkte	§ 17b Absatz. 1a Nr. 2 KHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 KHEntgG	Bundesebene: Regelung zu Zuschlägen Ortsebene: Zuschlagshöhe, sofern auf Bundesebene oder durch den Gesetzgeber keine Regelung zustande kommt	offen	nicht bundesweit vereinbart, ggf. krankenhausindividueller Zuschlag	nicht bundesweit vereinbart, ggf. krankenhausindividueller Zuschlag	ab 01.01.2005: 47100007 ab 2009: 491(1-4)(001-005) ab 2011: 491(1-6)(001-005) ab 2022: 491(1-6)(001-006)

Übersicht Zu- und Abschlüsse 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlages	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlages	2023	2024	Entgeltsschlüssel
03	Abschlag für externe QS-Maßnahmen (nicht abrechnungsrelevant)	§ 8 Absatz 4 Satz 1 KHEntgG <u>QSKH-RL (seit 01.01.2021 außer Kraft)</u> <u>De-QS-RL (in Kraft getreten am 01.01.2023)</u>	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Berücksichtigung im Erlösbudget	Erlösbudget	Sanktionsregelungen wurden die jeweiligen QS-Verfahren noch nicht beschlossen (Stand: 17.01.2024)	Sanktionsregelungen wurden die jeweiligen QS-Verfahren noch nicht beschlossen (Stand: 17.01.2024)	Kein Entgeltsschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
04	Sicherstellungszuschlag	§ 17b Absatz 1a Nr. 6 KHG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KHEntgG	Bundesebene: Empfehlungen zu Voraussetzungen und Umfang Ortsebene: Zuschlagshöhe	offen	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividuell-erZuschlag je voll- und teilstationärem Fall	75100001 zusätzlich ab 2011:75100002 (Zuschlag auf LBFW)
05	Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Abs. 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)	§ 5 Absatz 2a KHEntgG	Bundesebene: Krankenhäuser Ortsebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausauffälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2020 47100032
06	Zuschlag für die Aufnahme von Begleitpersonen	§ 17b Absatz 1a Nr.7 KHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KHEntgG, Vereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson	75100003

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
07	Zuschlag für die Mitaufnahme einer Pflegekraft	§ 11 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KHEntgG, und Vereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Pflegekraft (vollstationär)	45 Euro je Belegungstag der Pflegekraft	45 Euro je Belegungstag der Pflegekraft	75100004
08	Zuschlag für externe Qualitätssicherung	§ 17b Absatz 1a Nr. 4 KHG in Verbindung mit §§ § 136, 136b SGB V <u>Vereinbarung 2023/2024</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Fälle	0,91 Euro	0,93 Euro	460[01-35]000
09	DRG-Systemzuschlag	§ 17b Absatz 5 KHG in Verbindung mit <u>Vereinbarung 2023</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	1,54 Euro je voll- und teilstationärem Fall, davon: - Anteil InEK: 0,26 Euro - Anteil Kalkulation: 1,28 Euro	1,43 Euro je voll- und teilstationärem Fall, davon: - Anteil InEK: 0,29 Euro - Anteil Kalkulation: 1,14 Euro	48000001 (vollstationär) 48000002 (teilstationär)

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
10	Abschlag für Mehrleistungen (Vergütungsabschlag)	§ 4 Absatz 2a KHEntgG	Ortsebene: Abschlagshöhe ab 2013 mit 25 Prozent festgelegt	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	<p>krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag)</p> <p>ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016</p> <p>Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).</p>	<p>krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag)</p> <p>ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016</p> <p>Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).</p>	47200012
11	Zu-/Abschlag für Besondere Einrichtungen	§ 4 Absatz 7 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	<p>Zuschlag: 47100015</p> <p>Abschlag: 47200015</p>

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
12	Zuschlag zur Finanzierung der Vorhaltekosten für Besondere Einrichtungen	<u>§ 3 Absatz 2 Satz 2 VBE (2024)</u> in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG	Ortsebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall - bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall - bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	47100005
13	Zu-/Abschlag für Erlösausgleiche	§ 5 Absatz 4 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Absatz 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	Zuschlag: 47100011 Abschlag: 47200011
14	Abschlag wegen fehlender Lieferung der DRG-Daten	§ 21 Absatz 5 KHEntgG in Verbindung mit <u>Vereinbarung</u>	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Volumen	je nicht dokumentiertem Fall	10 Euro bzw. 15 Euro je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	10 Euro bzw. 15 Euro je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	Kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
15	G-BA-Systemzuschlag	§ 91 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 139c SGB V und Vereinbarung und <u>Beschluss</u> <u>Systemzuschlag - Gemeinsamer Bundesausschuss (g-ba.de)</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	Im stationären Sektor: 2,96 Euro je Fall	Im stationären Sektor: 2,94 Euro je Fall	47100001 (vollstationär) 47100000 (teilstationär)
16	Abschlag bei Nichtteilnahme am Datenträgeraustausch (DTA)	§ 303 Absatz 3 SGB V	gesetzliche Regelung	krankenhausindividuell je Rechnung	kassenindividuell bis zu 5 Prozent des Rechnungsbetrages	kassenindividuell bis zu 5 Prozent des Rechnungsbetrages	47200000

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
17	Telematik-Zuschlag (Basis-Rollout)	§ 291a Absatz 7a SGB V in Verbindung mit den Finanzierungsvereinbarungen <u>Finanzierungsvereinbarung vom 01.04.2022</u>	Bundesebene: Zuschlagshöhe Ortsebene: Volumen	voll- und stationsäquivalente Krankenhausbehandlung i. S. d. § 39 SGB V einschließlich belegärztlicher Behandlung nach § 121 SGB V	krankenhausspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	krankenhausspezifischer Zuschlag durch die Vertragsparteien	47100009 (vollstationär) 47100013 (teilstationär)
18a	Aufwandspauschale bei Nichtminderung des Abrechnungsbetrags nach MDK-Prüfung	§ 275c Absatz 1 Satz 2 SGB V	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaushfälle	300,00 Euro	300,00 Euro	47100008
18b	Aufschlag bei fehlerhafter Abrechnung nach MD-Prüfung (nur für Kassen)	§ 275c Absatz 3 SGB	gesetzliche Regelung	vollstationäre Krankenhaushfälle			47200033 (Forderung) 47100048 (Erstattung)
19	Abschlag Fortsetzungspauschale PrüfvV	§ 7 Absatz 2 Satz 7 PrüfvV	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaushfälle	300,00 Euro	300,00 Euro	47200008
20	Zuschlag Hygiene-Förderprogramm	§ 4 Absatz 9 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaushfälle	krankenhausindividueller Zuschlag	krankenhausindividueller Zuschlag	01.08.2013- 31.12.2022: 47100020

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
21	Zuschlag Pflegestellen-Förderprogramm	§ 4 Absatz 8 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	-- entfallen --	-- entfallen --	01.01.2016- 31.12.2020: 47100012
22	Zu-/Abschlag für Qualität	§ 5 Absatz 3a KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2018: 90XXXXXX (siehe FAQs)
23	Zuschlag für klinische Sektionen (Obduktionen)	§ 5 Absatz 3b KHEntgG § 9 Absatz 1a Nr. 3 KHEntgG <u>Obduktionsvereinbarung vom 31.10.2021</u>	Vereinbarung auf Bundesebene Ortsebene: Höhe des Zuschlags	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	Durchschnittskosten für die Kalkulation: 1.227,80 Euro (siehe InEK)	Durchschnittskosten für die Kalkulation: 1.289,10 Euro (siehe InEK)	ab 01.01.2017: 47100023
24	G-BA-Mehrkostenzuschlag	§ 9 Absatz 1a Nr. 1 KHEntgG § 92 Absatz 1 S. 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V <u>Vereinbarung</u>	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG + ZE (ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG + ZE (ohne Pflege)	ab 01.01.2020: 47100030

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
25	Fixkostendegressionsabschlag	§ 4 Absatz 2a KHEntgG <u>Vereinbarung für 2024</u>	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen	krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem LBFW vergüteten Leistungen	ab 01.01.2017: 47200026
26	Zuschlag für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (üFMS)	§ 17b Absatz 1a Nummer 4 KHG in Verbindung mit § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V <u>Vereinbarung</u> <u>G-BA-Anforderungen</u>	gesetzliche Regelung	je vollstationärem Fall	0,20 Euro	0,20 Euro	ab 01.07.2017: 47100026
27	Zuschlag für Mitaufnahme neugeborener Geschwisterkinder	§ 1 Absatz 5 Satz 9 FPV	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neugeborener Geschwisterkinder mit dem Zuschlag für Begleitpersonen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen gesondert auszuweisen.	45 Euro je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neugeborener Geschwisterkinder mit dem Zuschlag für Begleitpersonen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen gesondert auszuweisen.	75100005 Der Verbleib der gesunden Mutter aufgrund des krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen ist weiterhin mit dem bisherigen Entgeltschlüssel 75100003 abzurechnen.

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
28	Zuschlag für die Teilnahme am Notfallstufensystem	<p>§ 9 Absatz 1 Notfallstufen-Vergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V</p> <p><u>Vereinbarung</u></p>	Zuschlag: krankenhausspezifische Zuschlagssumme	vollstationäre Fälle	<p>Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort.</p> <p>Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt. 2 Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum.</p>	<p>Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort.</p> <p>Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt. 2 Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum.</p>	47100027

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
29	Abschlag für die Nichtteilnahme am Notfallstufensystem	§ 2 Notfallstufen-Vergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V <u>Vereinbarung</u>	Abschlag: einheitliche Höhe auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	Abschlag bundeseinheitlich 60 Euro je vollstationärem Fall (Nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort.	Abschlag bundeseinheitlich 60 Euro je vollstationärem Fall (Nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort.	47200027
30	Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen	§ 137i Absatz 5 SGB V <u>siehe auch InEK (PpUG-Sanktionsvereinbarung, Stand 2024)</u>			Mögliche Abschläge werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	Mögliche Abschläge werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	01.04.2019: 47200029
31	Zuschlag für Begleitperson (Unterbringung außerhalb des Krankenhauses)	§ 11 Absatz 3 Satz 3 SGB V			max. 45 Euro je Belegungstag der Begleitperson (die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung)	max. 45 Euro je Belegungstag der Begleitperson (die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung)	ab 01.01.2020: 75100006

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
32	Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals	§ 8 Absatz 11 KHEntgG Neu durch Faire-Kassenwettbewerb-Gesetz-GKV-FKG (Übergangsregelung während der Corona-Pandemie)	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	--	--	01.05. bis 31.12.2020 47100031
33	Zuschlag gemäß § 21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung	§ 21 Absatz 6 KHG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	-- Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	-- Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.	47100033
34	PSA-Zuschlag für Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2	§ 9 Absatz 1a Nr. 9 KHEntgG in Verbindung mit § 5 Absatz 3i KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	-- entfallen --	-- entfallen --	ab 01.10.2020: 47100033 (ohne nachgewiesene Infektion) 47100034 (mit nachgewiesener Infektion)
35	Zuschlag Corona-Ausgleich 2020	§ 21 Absatz 11 KHG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	-- entfallen --	-- entfallen --	

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
36	Zuschlag gemäß § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	§ 5 Absatz 3i KHEntgG <u>3. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 22.06.2021</u> Änderungsvereinbarung vom 22.03.2021 zur 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung vom 18.12.2020	Bundesebene	voll- oder teilstationäre Fälle	-- entfallen --	-- entfallen --	rückwirkend ab 01.10.2020: 47100033 (ohne nachgewiesene Infektion) 47100034 (mit nachgewiesener Infektion)
37	Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm	§ 4 Absatz 10 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	krankenhausindividueller Prozentsatz	krankenhausindividueller Prozentsatz	ab 01.01.2021: 47100036
38	Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung auf der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	§ 5 Absatz 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	krankenhausindividuell	krankenhausindividuell	ab 01.01.2021: 47100035

Übersicht Zu- und Abschlüsse 2024 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlages	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlages	2023	2024	Entgeltschlüssel
39	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen gemäß COVID-19-Abschlagsvereinbarung <u>COVID-19-Abschlagsvereinbarung 2022</u>	§ 18 Absatz 2 KHG (nur bei Beantragung - siehe § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser) Siehe auch § 6 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschale und die Zusatzentgelte	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschale und die Zusatzentgelte	vor 2022 47100039 ab 2022: 47100044
40	Abschlag bei Nicht einschätzung des Beatmungsstatus/Beatmungsentwöhnungspotenzials und fehlender Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung	B-BEP-Abschlagsvereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 8 KHEntgG (pandemiebedingt wird die Vereinbarung erst für Abrechnungen mit Aufnahmedatum ab 01.04.2022 wirksam)	Vereinbarung auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	Fehlende Untersuchung 16 Prozent des abgerechneten Entgeltes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG (αG-DRG), aber maximal 2.000 Euro. Fehlende Verordnung 280,00 Euro	Fehlende Untersuchung 16 Prozent des abgerechneten Entgeltes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG (αG-DRG), aber maximal 2.000 Euro. Fehlende Verordnung 280,00 Euro	ab 01.04.2022 47200040 (Untersuchung) 47200041 (Verordnung)

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, αDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
41	Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur	§ 5 Absatz 3e KHEntgG § 341 Absatz 7 Satz 1 SGB V § 377 Absatz 3 SGB V Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gemäß § 377 Abs. 3 SGB V	Vereinbarung auf Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	1 Prozent vom Rechnungsbetrag je Fall, ggf. auch höher bei unterjähriger Vereinbarung	1 Prozent vom Rechnungsbetrag je Fall, ggf. auch höher bei unterjähriger Vereinbarung	47100042
42	Zuschlag/Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs	§ 5 Absatz 1 Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 <u>Corona-Ausgleichsvereinbarung 2021</u> Corona-Ausgleichsvereinbarung 2022	Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	krankenhausindividueller Prozentsatz auf die DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte	für 2021: Zuschlag 47100037 Abschlag 47200037 für 2022 noch offen Zuschlag 47100037 Abschlag 47200037

Übersicht Zu- und Abschläge 2024 (Somatik, aDRG)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2023	2024	Entgeltschlüssel
43	Zuschlag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	§ 4 Absatz 8a KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	2020-2024 max. 0,12 Prozent des Gesamtbeitrags nach § 4 Absatz 1 Satz 3 KHEntgG	2020-2024 max. 0,12 Prozent des Gesamtbeitrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	47100028
44	Zuschlag zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin	§ 4a KHEntgG InEK-Veröffentlichung des Erlösvolumens und des Prozentsatzes	Bundesebene (InEK: Zuschlagshöhe)	voll- und teilstationäre Fälle	Sofern auf Ortsebene abweichend vereinbart, auch krankenhausesindividueller Zuschlag möglich	Sofern auf Ortsebene abweichend vereinbart, auch krankenhausesindividueller Zuschlag möglich	47100045
45	Abschlag für nicht fristgerechte Datenlieferungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 KHEntgG	§ 11 Absatz 4 Satz 6 KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Krankenhausesfälle	-- entfallen --	1 Prozent je Fall bis einen Monat nach Abschluss der Budgetvereinbarung	ab 1. Mai 2024: 47200048